

IX. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen der
Gemeinde Oersberg
(Abwasseranlagensatzung – 1997)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 2004 (GVOBl. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2007 (GVOBl. S. 499), der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. S. 362) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (GVOBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. S. 499) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.06.2016 folgende IX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Oersberg erlassen:

Artikel I

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen, Sammelhauskläranlagen und abflusslose Gruben) ist derjenige gebührenpflichtig, der zum Zeitpunkt der Entschlammung bzw. Entleerung der Anlage Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder –eigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Wohnungs-, Teil- und Mieteigentümerinnen und –eigentümer sowie mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 7 Absatz 2 entfällt.

Artikel II

§ 8 Absatz 1 bis 6 erhalten folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird für jede Entschlammung bzw. Entleerung der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage, Sammelhauskläranlage oder abflusslose Grube) erhoben. Sie beträgt

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) innerhalb der Regelentsorgung | 88,70 € |
| b) außerhalb der Regelentsorgung | 120,83 € |
| c) pro Noteinsatz | 144,63 € |

(2) Die Reinigungsgebühr beträgt 17,85 € für jeden angefangenen Kubikmeter. Sie wird nach der aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Schlamm- und Abwassermenge erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen gegebenenfalls erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges. Für das ggf. erforderliche Aufspülen nicht pumpfähigen Schlamms beträgt die Reinigungsgebühr 7,74 € pro angefangenen Kubikmeter zusätzlich.

(3) Ist für die ordnungsgemäße Entsorgung einer Grundstücksabwasseranlage der Einsatz eines zusätzlichen Saug-/Spülwagens erforderlich (z.B. bei außergewöhnlicher Verschlammung, defekter Klärgrube etc.), beträgt die zusätzliche Gebühr 95,20 € je Stunde des eingesetzten Fahrzeuges.

(4) Bei einer Restentleerung der Grundstücksabwasseranlage wegen des Anschlusses an die zentrale Ortsentwässerung oder wegen Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksabwasseranlage sind der Gemeinde die entstandenen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

(5) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Sammelgrube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden vergeblichen Abholversuch eine Gebühr gem. Abs. 1 Buchstabe a bis c erhoben.

(6) Die Grund-, Reinigungs- und Zusatzgebühren für gemeinschaftlich genutzte Grundstücksabwasseranlagen werden zu gleichen Anteilen auf die angeschlossenen Grundstücke aufgeteilt.

Diese IX. Nachtragssatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Oersberg, den

Gemeinde Oersberg

Der Bürgermeister

(Lassen)

Bürgermeister